

Fachinformation bAV

Neuer Freibetrag für Betriebsrenten

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Gesetzliche Regelung bis 31.12.2019 zur Verbeitragung von Betriebsrenten

Seit dem 01.01.2004 (Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenkassen) müssen Leistungsempfänger, die Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sind, auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Versorgungsbezüge) den vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung inklusive Zusatzbeitrag zahlen (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V).

Rechengrößen für die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2020

Monatliche Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)	3.185,00 €
Monatliche Beitragsbemessungsgrenze (gKV)	4.687,50 €
Monatliche Versicherungsfreigrenze für Versorgungsbezüge	159,25 €

Das heißt, dass diese Leistungsempfänger, unabhängig vom Durchführungsweg, **zusätzlich** zum Arbeitnehmer- auch den **Arbeitgeberanteil**, welcher zu Aktivzeiten vom Arbeitgeber übernommen wurde, zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen müssen ("Doppelverbeitragung").

Ausgenommen von dieser gesetzlichen Regelung sind Leistungsempfänger, die privat krankenversichert sind oder wenn die Höhe der Leistungen unter der monatlichen Versicherungsfreigrenze (§ 226 Abs. 2 SGB V, § 18 SGB IV, siehe Kasten) liegt. Ferner ist die Höhe des zu zahlenden Beitrags durch die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 223 Abs. 3 SGB V) begrenzt.

Vor dem 01.01.2004 musste auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung lediglich der halbe Beitragssatz gezahlt werden.

Gesetzliche Regelung ab 01.01.2020 zur Verbeitragung von Betriebsrenten

Am 20.12.2019 hat der Bundesrat dem "Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge" zugestimmt.

Das Gesetz tritt zum **01. Januar 2020** in Kraft.

Mit der Gesetzesänderung wird für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zusätzlich zur Versicherungsfreigrenze ein **Freibetrag**, welcher der Höhe nach der bisherigen Versicherungsfreigrenze entspricht, eingeführt (§ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Dieser ist gleichermaßen bei der Verbeitragung von monatlichen Renten und von einmaligen Kapitalauszahlungen anzuwenden. Bei Kapitalzahlungen wird 1/120 der Leistung für max. 10 Jahre (120 Monate) als monatlicher Zahlbetrag zugrunde gelegt.

Zusammengefasst heißt das: Nach der Gesetzeslage bis zum 31.12.2019 wurde auf die **gesamte Leistung** der betrieblichen Altersversorgung ein Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt, sobald die **Versicherungsfreigrenze** überschritten wurde. **Zukünftig** wird ein Beitrag lediglich auf den **Teil der Leistung** gezahlt, der **über** dem neuen **Freibetrag** liegt.

Nicht erfasst von dieser neuen Regelung werden Leistungsempfänger, die **freiwillig gesetzlich versichert** sind. Auch wird die **Pflegeversicherung** von dem eingeführten Freibetrag **nicht erfasst**.

Überblick: Beispiele für die Auswirkungen auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung*

Leistungsart	Rente	Kapital	Rente	Kapital	Rente	Kapital
Brutto- Leistung	150 €	18.000 €	350 €	42.000 €	1.000 €	120.000 €
Netto- Leistung bis 31.12.2019	150 €	18.000 €	284 €	34.125 €	812 €	97.500 €
Netto- Leistung ab 01.01.2020	150 €	18.000 €	309 €	37.125 €	837 €	100.500 €
Vorteil durch neuen Freibetrag	0 €	0 €	25 €	3.000 €	25 €	3.000 €

* Vereinfachte Darstellung ohne die Berücksichtigung der Besteuerung. Die Zahlen sind gerundet. Berechnung siehe Rückseite.

Fachinformation bAV

Neuer Freibetrag für Betriebsrenten

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Beispiel: Ein **gesetzlich krankenversicherter** Arbeitnehmer mit Kindern erhält zum Rentenbeginn Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Dabei kann er zwischen einer einmaligen Kapitalleistung in Höhe von 120.000 € oder einer lebenslangen monatlichen Rente in Höhe von 350 € wählen. Weitere Einkünfte liegen nicht vor.

Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherung bis 31.12.2019

Die **Versicherungsfreigrenze ist überschritten** (siehe Kasten). Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen **vollständig** der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung.

	Beitragssatz	Kapitalleistung	Monatliche Rente
Auszahlungsbetrag (Brutto)		120.000,00 €	350,00 €
1/120 bei Kapital		1.000,00 €	
mtl. Beitragsbemessungsgrenze		4.687,50 €	4.687,50 €
mtl. Beitragsgrundlage		1.000,00 €	350,00 €
mtl. Krankenversicherungsbeitrag	14,6 %	146,00 €	51,10 €
mtl. Zusatzbeitrag	1,1 %	11,00 €	3,85 €
mtl. Pflegeversicherungsbeitrag	3,05 %	30,50 €	10,68 €
mtl. Gesamtbeitrag*		187,50 €	65,63 €
120 Monate bei Kapital		22.500,00 €	
Auszahlungsbetrag (Netto)**		97.500,00 €	284,38 €

Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2020

Die **Versicherungsfreigrenze ist überschritten** (siehe Kasten). Die **über dem Freibetrag** gezahlten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung.

	Beitragssatz	Kapitalleistung	Monatliche Rente
Auszahlungsbetrag (Brutto)		120.000,00 €	350,00 €
1/120 bei Kapital		1.000,00 €	
mtl. Beitragsbemessungsgrenze		4.687,50 €	4.687,50 €
mtl. Freibetrag (Jahr 2020)		159,25 €	159,25 €
mtl. Beitragsgrundlage		840,75 €	190,75 €
mtl. Krankenversicherungsbeitrag	14,6 %	122,75 €	27,85 €
mtl. Zusatzbeitrag	1,1 %	9,25 €	2,10 €
mtl. Pflegeversicherungsbeitrag	3,05 %	30,50 €	10,68 €
mtl. Gesamtbeitrag*		162,50 €	40,62 €
120 Monate bei Kapital		19.500,00 €	
Auszahlungsbetrag (Netto)**		100.500,00 €	309,38 €
Vorteil durch neuen Freibetrag		3.000,00 €	25,00 €

** Vereinfachte Darstellung ohne die Berücksichtigung der Besteuerung.

*** Bei der monatlichen Rentenleistung werden die Beiträge bis zum Lebensende gezahlt.**